

Bekanntmachung der Stadt Lübz

über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz in der Fassung vom Juli 2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von 18,7 ha und gliedert sich in drei Planteile. Planteil 1 erstreckt sich auf den Flurstücken 114, 115, 116 und 117/2 Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Planteil 2 erstreckt sich auf den Flurstücken 99/1 (tlw.), 99/2, 98 (tlw.), 97/1 (tlw.), 96/4 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Planteil 3 erstreckt sich auf den Flurstücken 96/5 (tlw.), 93/3, 93/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Lübz in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz Auskunft erteilt. Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lübz, den 21.11.2019
Becker
Becker
Bürgermeisterin



Anlage:
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches